

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 23.10.2023)

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2023 folgende Nachtragssatzung für das **Haushaltsjahr 2023** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
Euro				
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
<u>die Erträge</u>	11.789.210	549.120	172.905.670	184.145.760
<u>die Aufwendungen</u>	8.732.060	881.020	172.464.910	180.315.950
<u>der Saldo</u>	3.0579.150	-331.900	440.760	3.829.810
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
<u>die Erträge</u>	500.000	0	0	500.000
<u>die Aufwendungen</u>	0	0	0	0
<u>der Saldo</u>	500.000	0	0	500.000

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 4.329.810 Euro aus.

b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
<u>der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen</u>	3.239.050	0	8.478.540	11.717.590
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
<u>die Einzahlungen</u>	1.526.260	7.611.000	15.052.560	8.967.820
<u>die Auszahlungen</u>	8.394.400	17.205.620	40.884.550	32.073.330
<u>der Saldo</u>	-6.868.140	-9.594.620	-25.831.990	-23.103.510
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
<u>die Einzahlungen</u>	0	2.726.480	26.198.290	23.471.810
<u>die Auszahlungen</u>	4.570.000	0	6.828.620	11.398.620
<u>der Saldo</u>	-4.570.000	2.729.480	19.369.670	12.073.190

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 12.073.190 Euro aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 26.198.290 Euro um 2.726.480 Euro vermindert und damit auf 23.471.810 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 27.257.500 Euro um 13.202.000 Euro erhöht und damit auf 40.459.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Wetzlar, den 18.07.2023

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Kratkey
Stadtkämmerer

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung:

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:



Gz.: RPGI-13-03m0208/7-2015/39
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann

Datum: 10. Oktober 2023
Tel.: +49 641 303-2177
Dokument Nr.: 2023/1356488

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar unter Bezug auf die Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meiner Verfügung vom 24.05.2022 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der 1. Nachtragssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

23.471.810 €

(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen vierhunderteinundsiebzigttausendacht-hundertzehn Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

40.459.500 €

(in Worten: Vierzig Millionen vierhundertneunundfünfzigtausendfünfhundert Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten 1. Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: Zehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Mitzsch
Regierungspräsident



Der Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 98 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO mit den erforderlichen Anlagen vom

23.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023

während der Zeit von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, in Wetzlar öffentlich ausgelegt.

Wetzlar, 19.10.2023

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Kratkey
Stadtkämmerer